

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid
Frau Kristina Reuber, Tel. 36 42-241

TOP: Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2016

Beschlussvorlage Nr. 189/2015

Produkt: 120 010 050 Abwicklung Straßenreinigungsgebühren

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	19.11.2015
Hauptausschuss	öffentlich	23.11.2015
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	07.12.2015

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von rd. 2.669 T€ wie folgt gedeckt: rd. 2.340 T€ Gebühreneinnahmen, rd. 319 T€ städtischer Anteil, rd. 10 T€ Erträge.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 77 (2) Gemeindeordnung NRW, § 6 (1) Kommunalabgabengesetz NRW, § 3 (1) Straßenreinigungsgesetz NRW

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2016 erlassen.

Begründung:

A Allgemein

Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, bei klassifizierten Straßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.

Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.12.2014 (Straßenreinigungssatzung).

B Änderungen der Straßenreinigungsgebühren

Für das Jahr 2016 ergibt sich im Vergleich zum Jahr 2015 eine Senkung der Straßenreinigungsgebühr um 13,5 Prozent, die sich in den einzelnen Reinigungsklassen unterschiedlich auswirkt. Die Änderungen der einzelnen Gebührensätze werden in der Anlage 1 gegenübergestellt.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2016 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten D bis J, erläutert.

C Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1)

Das Straßenreinigungsverzeichnis der Straßenreinigungssatzung sollte wie folgt geändert werden:

Die Opderbeckstraße ist zurzeit bis Hausnummer 15 der Reinigungsklasse V (Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt und Reinigung der Gehwege durch die Eigentümer jeweils 14-täglich) und ab Hausnummer 16 der Reinigungsklasse VII (Reinigung der Fahrbahnen, mit Ausnahme der Winterwartung, und der Gehwege durch die Eigentümer jeweils 14-täglich) zugeordnet. Die Opderbeckstraße ist eine Sackgasse, die einen geringen Verschmutzungsgrad aufweist und ausschließlich dem Anliegerverkehr dient. Daher wird vorgeschlagen, die Opderbeckstraße komplett in Reinigungsklasse VII einzustufen.

Die Straße „Burgweg“ ist zurzeit in Reinigungsklasse VII eingestuft. Die Straße ist keine gewidmete Straße und wird daher aus dem Straßenreinigungsverzeichnis der Satzung gestrichen.

Alle Änderungen des Straßenverzeichnisses sind in der Anlage 1 zusammengefasst aufgeführt.

D Kosten und Erträge der Straßenreinigung für 2016

Für das Jahr 2016 werden Kosten von insgesamt rd. 2.669 T€ erwartet. Abzüglich der kalkulierten Erträge wird ein zu deckender Betrag von rd. 2.659 T€ erwartet. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Abschnitt E:

<u>Vortrag 1/3 der Überdeckung aus 2012</u>	rd. 168 T€
- davon rd. 54 T€ Überdeckung Kehrichtreinigung	
- davon rd. 115 T€ Überdeckung Winterdienst	

- Abschnitt F: Kosten für die Kehrichtreinigung 2016	rd. 1.049 T€
- Kosten für den Winterdienst 2016	rd. 1.789 T€
- Erträge 2016	rd. -10 T€
(je 50 % entfallen auf Kehrichtreinigung und Winterdienst)	

Zur Ermittlung der über Gebühren zu finanzierenden Kosten für das Jahr 2016 wird von den genannten Beträgen der von der Stadt zu tragende öffentliche Anteil abgezogen. Die Erläuterungen folgen im Abschnitt G.

Hinweise:

- Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen festgesetzte Satz von 6,59 % zugrunde gelegt.
- Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Zahlenkomprimierung und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

E Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen und Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Sie können wahlweise in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Für das Jahr 2012 wurde gemäß Abschluss nach KAG im Ergebnis eine Überdeckung in Höhe von insgesamt rd. 509 T€ festgestellt. Dieser Betrag setzt sich aus einer Überdeckung im Bereich der Kehrichtreinigung von rd. 163 T€ und einer Überdeckung im Bereich des Winterdienstes von rd. 346 T€ zusammen. Für die Kalkulation 2016 wird das letzte Drittel der Überdeckung berücksichtigt.

F Kosten für die Kehrichtreinigung und den Winterdienst

In der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren werden die durchschnittlichen Kosten der vergangenen fünf Jahre (2010 - 2014) berücksichtigt. Auf diese Weise soll insbesondere bei der Ermittlung der Winterdienstkosten den starken Schwankungen der Lüdenscheider Winter Rechnung getragen werden. Extreme und lange Winter können zu Reduzierungen der Aufwendungen im Bereich der Kehrichtreinigung führen, da in den Monaten mit erforderlichem Winterdienst keine Reinigung der Straßen erfolgt. Hinzu kommen die tariflichen Personalkostensteigerungen für 2015 sowie Preissteigerungen im allgemeinen Kostenbereich von jeweils 1,5 % p. a.

Für das Jahr 2016 ergeben sich so voraussichtliche Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung von rd. 1.049 T€. Abzüglich der Erträge z. B. für den Verkauf von Reinigungsgeräten sowie Zinsen von rd. 5 T€ verbleiben Kosten der Kehrichtreinigung von rd. 1.044 T€. Von diesem Betrag sind 1/3 der Überdeckung aus 2012 abzuziehen, was einem Betrag von rd. 54 T€ entspricht. Im Ergebnis betragen die Kosten für den Bereich der Kehrichtreinigung somit insgesamt rd. 990 T€.

Im Bereich des Winterdienstes errechnen sich für das Jahr 2016 voraussichtliche Winterdienstkosten von rd. 1.789 T€. Abzüglich der Erträge z. B. für Anlagenabgänge in Höhe von rd. 5 T€ verbleiben Winterdienstkosten von rd. 1.784 T€. Abzüglich der anteiligen Überdeckung in Höhe von rd. 115 T€ aus dem Jahr 2012 ergeben sich in der Summe Kosten im Bereich des Winterdienstes in Höhe von insgesamt rd. 1.670 T€.

Insgesamt errechnet sich für die Kehrreineigung und für den Winterdienst ein zu deckender Betrag von rd. 2.660 T€.

G Gemeindeanteil (Anlage 2)

Von den Kosten der Straßenreinigung ist ein Kostenanteil als städtischer Eigenanteil zu berücksichtigen. Die übrigen Kosten sind über die Straßenreinigungsgebühren zu decken. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils liegt im Ermessen der Stadt. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Interessen der Allgemeinheit und das Interesse des Einzelnen an Straßenreinigungsleistungen abzuwägen. Nur in dem Maße, wie ein allgemeines Interesse an der Reinigung besteht, sollten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt verwendet werden. Dabei wird in der Fachliteratur ein städtischer Eigenanteil von mindestens 10 % als erforderlich angesehen, den die Stadt nicht über Gebühren finanzieren kann.

Zur Festlegung des städtischen Anteils wurden die Straßen in Lüdenscheid in vier Kategorien unterteilt und jeder Straßenkategorie ein bestimmter Anteil öffentliches Interesse zugeordnet. Der Berechnungsweg ist in der Anlage 2 aufgezeigt. Auf diese Weise wurde für 2016 ein städtischer Eigenanteil von insgesamt 12 % ermittelt. Dieser Kostenanteil wird bei der Ermittlung der Gebührensätze pauschal in allen Reinigungsklassen gleichermaßen berücksichtigt und macht gemäß der für 2016 kalkulierten Kosten rd. 319 T€ aus. Somit verbleiben umlagefähige Kosten von rd. 2.340 T€.

H Gebühreneinnahmen

Würden die Gebührensätze des Jahres 2015 unverändert bestehen bleiben, wären für 2016 rd. 2.706 T€ an Gebühreneinnahmen zu erwarten. Die Berechnung der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen berücksichtigt bereits die genannten Änderungen, die sich zum 01.01.2016 im Straßenverzeichnis ergeben.

Die so kalkulierten Einnahmen liegen um rd. 366 T€ über den umlagefähigen Kosten von rd. 2.340 T€, die über Gebühren zu decken sind.

I Verteilerschlüssel (Anlage 3)

Zu ermitteln sind die Gebührensätze, die pro Frontmeter Straßenlänge pro Jahr zu entrichten sind. Hierfür sind die Kosten der Kehrreineigung und des Winterdienstes getrennt voneinander und nach verschiedenen Maßstäben (z. B. Reinigungshäufigkeit) auf die Reinigungsklassen aufzuteilen.

Für das Jahr 2016 betragen die umlagefähigen Kosten insgesamt rd. 2.340 T€. Davon entfallen rd. 37 % bzw. rd. 871 T€ auf die Kehrreineigung und rd. 63 % bzw. rd. 1.469 T€ auf den Winterdienst.

Die folgende Berechnung ergibt sich aus Anlage 3.

Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrreineigung - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 1

Zur Verteilung der Kosten für die Kehrreineigung wurden die Reinigungsklassen entsprechend der jeweiligen Reinigungshäufigkeit und des Reinigungsaufwandes bei der Kehrreineigung

bewertet (Spalte (c)). Dabei wird etwa der Reinigungsklasse I mit 7-mal wöchentlicher Reinigung und einem üblichen Aufwand der Faktor 7 zugeteilt. In den Reinigungsklassen VII und IX wird hingegen keine Kehrreinhaltung durch die Stadt durchgeführt, so dass diese mit dem Faktor 0 bewertet werden.

Der über Gebühren zu finanzierende Kostenanteil in Höhe von rd. 871 T€, der auf die Kehrreinhaltung entfällt, wird nach diesem Verhältnis auf die Reinigungsklassen verteilt. Spalte (e) enthält die Summe der Gebühren, die sich in der jeweiligen Reinigungsklasse pro Jahr für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter ergeben.

Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Frontmeter in einer Reinigungsklasse (Spalte (f)).

Ermittlung der Gebührensätze für den Winterdienst - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 2

Die umlagefähigen Winterdienstkosten belaufen sich auf rd. 1.469 T€. Zur Verteilung dieser Kosten wurde auch hier ein Verhältnis gebildet, in welchem die Gebührensätze der einzelnen Reinigungsklassen zueinander stehen sollen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Lüdenscheider Straßen bezüglich des Winterdienstes nach einer Prioritätenliste bedient werden, die sich aus der Verkehrsbedeutung und der Verkehrssicherheit ergibt. Die Straßen der Reinigungsklassen wurden daher nach der Winterdienstpriorität in Stufen eingeteilt. Am häufigsten erfolgt der Winterdienst im Innenstadtbereich, sodass die Klasse I den Faktor 3 erhält. Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsbedeutung erhalten den Faktor 1. Straßen der Reinigungsklasse IX, in denen kein Winterdienst durch die Stadt erfolgt, werden mit dem Faktor 0 bewertet (Spalte (i)).

Nach diesem Verhältnis werden die über Gebühren zu finanzierenden Kosten des Winterdienstes auf die Reinigungsklassen verteilt. Man erhält in Spalte (k) die Gebühren, die in der jeweiligen Reinigungsklasse für das Jahr 2016 für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter zu entrichten sind. Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse (h) geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Reinigungsklasse (Spalte (l)).

Ermittlung der Gesamtgebühr - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 3

Addiert man innerhalb einer Reinigungsklasse jeweils die gerade ermittelten Gebührensätze für die Kehrreinhaltung (Spalte (f)) und den Winterdienst (Spalte (l)), so erhält man die Jahresgebühr, die in einer Reinigungsklasse pro Frontmeter Straßenlänge zu entrichten ist.

J Kalkulation

Für das Jahr 2016 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

Kalkulation	2015	2016	
	T€	T€	
Kosten Kehrichtreinigung			
Reinigung, manuell u. maschinell	1.095	1.049	
Erträge	-5	-5	
Kostenüberdeckung 2012 (1/3)	-54	-54	
Kostenüberdeckung 2013 (100 %)	<u>-7</u>		
<u>Summe Kehrichtreinigung</u>	<u>1.029</u>	<u>990</u>	37 %
Kosten Winterdienst			
Winterdienst	1.893	1.789	
Erträge	-5	-5	
Kostenüberdeckung 2012 (1/3)	-115	-115	
Kostenunterdeckung 2013 (100 %)	275		
<u>Summe Winterdienst</u>	<u>2.048</u>	<u>1.670</u>	63 %
<u>Summe Kosten / zu deckender Betrag</u>	<u>3.077</u>	<u>2.660</u>	
davon städtischer Anteil	370	319	
davon Gebührenanteil	2.708	2.340	
Gebühreneinnahmen bei Sätzen des Vorjahres	2.716	2.706	
Saldo	8	366	
Gebührenveränderung in %	-0,3 %	-13,5 %	
Von den über Gebühren zu deckenden umlagefähigen Kosten in Höhe von	2.708	2.340	
entfallen auf die Kehrichtreinigung	906	871	
entfallen auf den Winterdienst	1.802	1.469	

K Zusammenfassung

Im Ergebnis liegen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen um rd. 366 T€ über dem Betrag, der in 2016 über Gebühren zu decken ist, sodass die Straßenreinigungsgebühren durchschnittlich um 13,5 % zu senken sind. Für Straßen der einzelnen Reinigungsklassen fällt die Gebührenveränderung unterschiedlich aus. Die folgenden Übersichten zeigen die Jahresgebühren der Jahre 2015 und 2016 sowie die Reinigungsleistungen in den verschiedenen Reinigungsklassen im Überblick:

Reinigungs- Klasse	Jahresgebühr pro Meter Straßenfrontlänge in 2015 in Euro	Jahresgebühr pro Meter Straßenfrontlänge in 2016 in Euro	Veränderung in Euro
I	31,81	29,01	-2,80
II	10,32	8,85	-1,47
III	13,29	11,71	-1,58
IV	6,64	5,86	-0,78
V	5,16	4,43	-0,73
VI	5,16	4,43	-0,73
VII	3,67	3,00	-0,67
VIII	21,07	18,93	-2,14
IX	0,00	0,00	0,00

Reinigungs- Klasse und Verkehrsbedeutung	Reinigungspflichten und -häufigkeiten
I Fußgänger- geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.
II innerörtlicher Verkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
III überörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal.
IV Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
V Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VI Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich.
VII Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VIII innerörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.
IX Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (einschließlich der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation und der Satzungsänderung zugestimmt.

Die 11. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Lüdenscheid, den 03.11.2015

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas
Bürgermeister

Anlagen